

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll | Dr. Arno Pichler | Dr. Benjamin Steinmair |

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio  
I-39100 Bozen | Bolzano  
T 0471.306.411 | F 0471.976.462  
E info@interconsult.bz.it  
I www.interconsult.bz.it  
Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 02/25

Bozen, 14.01.2025

## Neuerungen bei Spesenrückvergütungen und PKW an Mitarbeiter

Sehr geehrte Kundin,  
Sehr geehrter Kunde,

es wurden einige Neuerungen mit unmittelbarer praktischer Auswirkungen eingeführt, mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie darüber informieren.

Die Neuerungen betreffen die Verpflichtung zur nachvollziehbaren Zahlung der Spesenrückvergütungen an Mitarbeiter, aber auch der vom Unternehmen getragenen Repräsentationsspesen. Nicht nachvollziehbar gezahlte (durch Mitarbeiter) oder rückvergütete (Unternehmen) Reisespesen sind für die Mitarbeiter zu versteuern und für das Unternehmen nicht abziehbar.

Diese Verpflichtung zur Nachvollziehbarkeit der Zahlungen für Reisespesen gilt auch für Freiberufler, sowohl für deren eigenen Reisespesen als auch jene der Mitarbeiter.

Verändert wurden auch die Werte des Fringe Benefit im Zusammenhang mit der Überlassung von Pkw an die Mitarbeiter.

### 1.1 Verpflichtung zur nachvollziehbaren Zahlung von Reisespesen der Mitarbeiter und Freiberufler sowie der Repräsentationsspesen

Das Haushaltsrahmengesetz führt ab 2025 (bzw. ab dem Steuerzeitraum beginnend nach dem am 31.12.24) eine allgemeine Verpflichtung ein, **Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Reisen oder Transport** mit anderen Verkehrsmitteln als öffentlichen (wie **Taxi oder Mietwagen** mit Fahrer) **per Bank- oder Postüberweisung oder anderen nachvollziehbaren Zahlungsmitteln** (Kredit- und Debitkarten, Prepaid-Karten, Schecks) zu bezahlen.

Kilometergeld scheint von dieser Verpflichtung ausgenommen, es wird jedoch empfohlen, auch diese mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen.

Ebenso wird eine **Pflicht zur nachvollziehbaren Bezahlung von Repräsentationskosten** eingeführt.

Die identischen Bestimmungen gelten auch für die Freiberufler für die eigenen weiterbelasteten Reisespesen als auch jene deren Mitarbeiter. Die Bestimmung zu den Repräsentationsspesen gilt nicht für Freiberufler, sondern nur für Unternehmen.

**Werden diese Spesen und deren Rückvergütung nicht mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln bezahlt, so sind diese für die Mitarbeiter zu besteuern und für den Arbeitgeber nicht abziehbar.**

Geltungsbereich	<p>Ab dem 01.01.2025</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reisekosten (außerhalb der Arbeitsplatzgemeinde, bezahlt oder rückerstattet) der Mitarbeiter;             <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Kosten für Verpflegung und Unterkunft;</li> <li>◦ Transportkosten mit Taxi und Mietwagen mit Fahrer;</li> </ul> </li> <li>• von Freiberuflern selber getragene und den Kunden weiterbelastete Reisekosten;</li> <li>• Repräsentationsspesen und Spesen für Geschenke der Unternehmen.</li> </ul>
Betroffene Zahlungen	<p>Folgende Zahlungen müssen nun nachverfolgbar getätigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen der Mitarbeiter für Reisespesen;</li> <li>• Rückerstattungen von Reisespesen durch das Unternehmen/Freiberufler;</li> <li>• vom Unternehmen direkt getragene Reisespesen;</li> <li>• Reisespesen der Freiberufler, weiterbelastet an deren Kunden;</li> <li>• Repräsentationsspesen und Spesen für Geschenke der Unternehmen.</li> </ul>
Ausgenommene Zahlungen	<p>Weitreichendere Interpretationen können noch von der Agentur der Einnahmen erlassen werden und es ist anzuraten, Spesen dieser Art immer nachverfolgbar zu bezahlen.</p> <p>Folgende Fälle sind scheinbar ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reisekosten innerhalb der Arbeitsplatzgemeinde;</li> <li>• Reisekosten der Inhaber selbst, sofern sie keine Vergütung beziehen;</li> <li>• Reisekosten der Freiberufler die nicht den Kunden weiterbelastet werden;</li> <li>• Rückerstattungen von Kilometergeld;</li> <li>• Spesen für Werbung und Sponsoring der Unternehmen.</li> </ul>
Nachverfolgbare Zahlungsmittel	<p>Als nachverfolgbare Zahlungsmittel gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bank- oder Postüberweisungen,</li> <li>• Kredit-, Debit-, aufladbare und Prepaid-Karten,</li> <li>• Zirkular- und Bankschecks.</li> </ul>
Noch zu klärende Punkte	<p>Die Art der Dokumentation der nachverfolgbaren Zahlung ist noch nicht vollständig geklärt. Sicherlich sind Papierdokumente geeignet (POS-Streifen, Kontoauszug usw.), aber auch fotografische Kopien oder Ähnliches könnten Gültigkeit haben, da sonst ein umfangreiches Papierarchiv für Rückerstattungen geführt werden müsste.</p> <p>Die neue Regelung gilt nicht für Kilometergeld, es wird jedoch empfohlen, auch diese mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen.</p>
Mögliche Lösungsansätze	<p>Die naheliegendste Lösung besteht darin, den Mitarbeitern Firmenkreditkarten zur Verfügung zu stellen, um diese Reisekosten zu bezahlen.</p> <p>Es gibt auch Apps auf dem Markt welche die Reisekosten verwalten, aber es muss darauf geachtet werden, dass sie den einschlägigen italienischen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Es sollte auch möglich sein, rückverfolgbare Zahlungen über die eigenen Zahlungsmittel der Mitarbeiter (persönliche Kredit- oder Debitkarten) vorzunehmen. Diese sind in der Regel billiger als Firmenkarten und die Unternehmen können dem Mitarbeiter die Kosten für diese privaten Karten erstatten (z. B. private Prepaid-Karten für Reisespesen).</p>

	Die Rückerstattungen geschehen normalerweise über die Lohnberechnung, in Zukunft muss dabei unterschieden werden, ob die Rückerstattungen steuerfrei oder steuerbar sind, je nachdem ob sie nachverfolgbar bezahlt wurden oder nicht. Entsprechend muss dem Lohnberater die Dokumentation dazu geliefert werden und die Verbuchung der Lohnkosten muss diese Unterteilung auch berücksichtigen.
--	---

Auswirkungen für Unternehmen und Freiberufler	
Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Transport außerhalb der Gemeinde	Die Neuerung betrifft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkt von den Unternehmen getragene Kosten</li> <li>• Rückerstattungen gegen Vorlage der Spesenabrechnung des Arbeitnehmers</li> <li>• analytische Rückerstattungen.</li> </ul> <p>Diese sind nur dann abzugsfähig (IRES, IRPEF, IRAP), wenn sie mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden.</p>
Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Transport innerhalb der Gemeinde	Die Abzugsfähigkeit beträgt 75%, und eine nachverfolgbare Zahlung ist nicht erforderlich. Auch wenn dies für die Abzugsfähigkeit nicht erforderlich ist, wird empfohlen, die gleiche Behandlung für Ausgaben sowohl außerhalb als auch innerhalb der Gemeinde anzuwenden.
Repräsentationskosten	Auch alle als Repräsentationskosten eingestuften Ausgaben (Verpflegung und Unterkunft mit/für Kunden und Lieferanten, Geschenke usw.) müssen mit nachverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden, um abzugsfähig zu sein. Dies gilt nicht bei Freiberuflern.
Kilometergeld	Das Kilometergeld scheint nicht unter diese neuen Bestimmungen zu fallen, es wird aber empfohlen, dieses auch nachverfolgbar zu bezahlen.

Auswirkungen für die Mitarbeiter	
Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Transport außerhalb der Gemeinde	Falls sie nicht auf nachvollziehbare Weise gezahlt werden, sind sie für den Arbeitnehmer steuer- und abgabenpflichtig und müssen in der Lohnabrechnung versteuert werden, da sie zum Einkommen des Arbeitnehmers beitragen.
Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Transport innerhalb der Gemeinde	Diese müssen ebenfalls auf nachvollziehbare Weise gezahlt werden, sind aber dennoch für den Arbeitnehmer steuerpflichtig.
Kilometergeld	Kilometergeld scheint von diesen Änderungen nicht betroffen. Diese werden ohnehin in den meisten Fällen bereits auf nachvollziehbare Weise, d.h. per Überweisung, rückerstattet.
Firmeneigene oder private Karten	Den Arbeitnehmern können Firmenkredit- oder Prepaid-Karten zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung privater Kredit- oder Prepaid-Karten auf den Namen der Mitarbeiter ist ebenfalls zulässig.

## 1.2 Firmenauto mit Überlassung an die Mitarbeiter ab dem 01.01.2025. Änderung der Berechnung des Fringe Benefit

Ab dem 1. Januar 2025 wird für neu zugelassene Fahrzeuge, die den Mitarbeitern zur gemischten (privaten und betrieblichen) Nutzung überlassen werden, das Fringe Benefit wie folgt berechnet.

Zeitlicher Geltungsbereich	Für neu zugelassene Fahrzeuge, die Arbeitnehmern nach dem 01.01.2025 zugewiesen werden
Subjektiver Geltungsbereich	Arbeitnehmer mit zur gemischten Nutzung überlassenen Fahrzeugen
Objektiver Geltungsbereich	Neu zugelassene Fahrzeuge, die Arbeitnehmern mit Verträgen, die am oder nach dem 01.01.2025 geschlossen wurden, zur gemischten Nutzung zugewiesen werden
Neue Berechnung des Fringe Benefit	Der Wert des Fringe Benefit wird durch Anwendung eines Koeffizienten auf den ACI-Tarif berechnet, der einer jährlichen Fahrleistung von 15.000 km entspricht. Die Berechnung wird in der nächsten Tabelle dargestellt. Die Beträge verstehen sich abzüglich der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Beträge.

Berechnung des Fringe Benefit für überlassene Pkw		
Fahrzeuge, neu zugelassen in 2025 und Überlassungsverträgen ab dem 01.01.2025	Alle Pkw	50% x 15.000km x ACI-Tarif
	Hybride und Plug-In Pkw	20% x 15.000km x ACI-Tarif
	Voll-elektrische Pkw	10% x 15.000km x ACI-Tarif
Fahrzeuge zugelassen und mit Überlassungsverträgen vom 01.07.2020 bis 31.12.2024	Abgase CO <sub>2</sub> > 60g/km	25% x 15.000km x ACI-Tarif
	Abgase CO <sub>2</sub> tra 60g/km e 160g/km	30% x 15.000km x ACI-Tarif
	Abgase CO <sub>2</sub> tra 160g/km e 190g/km	50% x 15.000km x ACI-Tarif
	Abgase CO <sub>2</sub> > 190g/km	60% x 15.000km x ACI-Tarif

Fassen wir die verschiedenen Regelungen bis heute zusammen, lassen sich folgende Fälle beschreiben.

Datum Zulassung	Datum Überlassungsvertrag	Berechnung des Fringe Benefit	
Bis zum 30.06.2020	Bis zum 30.06.2020	Der Satz von 30 % bleibt unverändert, unabhängig davon, welches Fahrzeug dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt wird. Bis zum Ablauf des Vertrages.	
Vom 01.07.2020 bis 31.12.2024	Vom 01.07.2020 bis 31.12.2024	Es gelten die oben genannten Berechnungen für diesen Zeitraum: je nach CO2-Emissionen g/km werden die Koeffizienten von 25% - 60% des ACI-Tarifs für 15.000km angewandt.	
Bis zum 30.06.2020	Nach dem 01.07.2020	Es gibt keine pauschale Berechnung. Steuerlich relevant ist der „Normalwert“ der Fahrzeugüberlassung (z.B. Mietpreis, Leasing etc.). Der Normalwert ist netto der betrieblichen Nutzung.	
Bis zum 31.12.2024	Nach dem 01.01.2025	Es gibt keine pauschale Berechnung. Steuerlich relevant ist der „Normalwert“ der Fahrzeugüberlassung (z.B. Mietpreis, Leasing etc.). Der Normalwert ist netto der betrieblichen Nutzung.	
ab dem 01.01.2025	ab dem 01.01.2025	Alle Pkw	50% x 15.000km x ACI-Tarif
		Hybride und Plug-In Pkw	20% x 15.000km x ACI-Tarif
		Voll-elektrische Pkw	10% x 15.000km x ACI-Tarif

Für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2025 zugelassen wurden, aber dem Arbeitnehmer nach dem 01.01.2025 überlassen wurden, kann die Berechnung des steuerlichen Werts des Fringe Benefit nicht mit den Pauschalsätzen laut ACI-Tarif erfolgen. Diese Möglichkeit wurde in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt, und in Ermangelung einer spezifischen Bestimmung gelten die allgemeinen Regeln, und der steuerliche Wert des Fringe Benefit wird mit dem sog. „Normalwert“ berechnet.

Es ist nicht geklärt, wie genau der steuerpflichtige Wert der Nebenleistung in diesen Fällen zu berechnen ist, einige Möglichkeiten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Mögliche Berechnung des Fringe Benefit für vor dem 01.01.2025 zugelassene Fahrzeuge und nach dem 01.01.2025 abgeschlossene Überlassungsverträge		
Normalwert abzüglich der betrieblichen Nutzung	Normalwert	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mieten;</li> <li>Leasing;</li> </ul> Berechnet zu marktüblichen Preisen oder bestehenden Verträgen.
	Betriebliche Nutzung	Berechnet zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> <li>Ausbezahltes Kilometergeld für Fahrten zum ACI-Tarif;</li> <li>Als Prozentsatz der Gesamtnutzung.</li> </ul>